

TOP 15:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität

COM(2015) 12 final

Drucksache: 19/15

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. Januar 2015 eine Orientierungshilfe für die optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) vorgesehenen Flexibilität vorgestellt, in der sie den Auslegungsspielraum bei der Anwendung des SWP, den sie praktizieren will, im Hinblick auf drei Aspekte erläutert: Investitionen, Strukturreformen und konjunkturelle Entwicklungen.

Präzisierungen in Bezug auf Investitionen:

Zusätzliche finanzielle Beiträge der Mitgliedstaaten zum neuen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der im Zuge des "Investitionsplanes" eingerichtet wird, sollen nicht bei der Festlegung des haushaltspolitischen Anpassungspfads im Rahmen der präventiven oder der korrektiven Komponente des Pakts berücksichtigt werden. Die Kommission werde bei Überschreitung des Referenzwerts für das Haushaltsdefizit kein Defizitverfahren einleiten, falls dieses auf den Beitrag zum EFSI zurückzuführen ist. Auch bei der Bewertung einer Überschreitung des Schulden-Referenzwerts werde die Kommission Beiträge an den EFSI nicht berücksichtigen.

Präzisierungen in Bezug auf Strukturreformen:

Die Kommission stellt klar, wie im Rahmen der "Strukturreformklausel" des SWP Strukturreformen berücksichtigt werden können. So kann die Kommission im Rahmen der präventiven Komponente (kein Überwachungsdefizit-Verfahren) eine vorübergehende Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel beziehungsweise vom Anpassungspfad empfehlen, sofern die geplanten Strukturreformen einen

größeren Umfang haben, nachprüfbar, direkte, langfristige und positive Auswirkungen auf den Haushalt haben, unter anderem durch eine Steigerung des nachhaltigen Potenzialwachstums, und vollständig umgesetzt werden. Voraussetzung soll die Vorlage eines Strukturreformplans mit konkreten Maßnahmen und Zeitplänen sein, deren Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters beziehungsweise des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens überwacht werden soll.

Im Rahmen der korrektiven Komponente beabsichtigt die Kommission, die Vorlage eines Strukturreformplans zu berücksichtigen, wenn sie eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits oder eine Verlängerung dieser Frist empfiehlt.

Präzisierungen in Bezug auf die Konjunkturlage:

Die Mitteilung enthält auch Angaben, wie die Kommission zukünftig der Konjunkturlage stärker Rechnung tragen will. Für Länder, die sich in der präventiven Komponente befinden, will die Kommission beim Zeitrahmen für die erforderliche Anpassung die in Anhang 2 aufgeführte Matrix anlegen, um der konjunkturellen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten besser Rechnung tragen zu können.

Im Rahmen der korrektiven Komponente des SWP sollen weiterhin die strukturellen Konsolidierungsanstrengungen bewertet werden, wobei Haushaltsentwicklungen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen, ausgeklammert werden sollen.

Weiteres:

Änderungen an bestehenden Vorschriften werden nicht vorgeschlagen. Daher sind keine weiteren rechtlichen Schritte erforderlich, so dass die Kommission die neue Orientierungshilfe unverzüglich anwenden will.

Es ist vorgesehen, dass der Kommissionspräsident in enger Abstimmung mit den Beteiligten dem Europäischen Rat im Juni 2015 hierüber Bericht erstattet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 19/1/15** ersichtlich.